

**Tarifvertrag
zur Anpassung der landesbezirklichen Tarifverträge im Verbandsbereich des
KAV Schleswig-Holstein (TV-Anpassung Entgelttrunde 2023 SH)**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

vertreten durch

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Auswirkungen der Tarifeinigung vom 22. April 2023 auf den
Erschwerniszuschlagsplan (Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979)**

1. Die Erschwerniszuschläge erhöhen sich ab dem 01.03.2024 um 11,5 v. H.
2. Soweit Erschwerniszuschläge auf Grund von § 24 Abs. 6 TVöD oder auf Grund von § 25 Abs. 5 BMT-G II i. V. m. § 10 BZT-G pauschaliert worden sind, erhöhen sich die vereinbarten Pauschalen entsprechend Nr. 1.
3. Die gem. Nr. 1 erhöhten Erschwerniszuschläge ergeben sich aus dem Anhang A. (Erschwerniszuschlagsplan – Anlage 1 zum BZT-G vom 18.04.1979).

Artikel 2

**Auswirkungen der Tarifeinigung vom 22. April 2023
auf den Tarifvertrag Winterdienst**

Der Tarifvertrag Winterdienst wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(bis zum 31.03.2021: 13,77 Euro; ab dem 01.04.2021: 13,96 Euro; ab dem 01.04.2022: 14,21 Euro)“ durch den Klammerzusatz „(bis zum 29.02.2024: 14,21 Euro; ab dem 01.03.2024: 15,84 Euro)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(bis zum 31.03.2021: 20,67 Euro; ab dem 01.04.2021: 20,96 Euro; ab dem 01.04.2022: 21,34 Euro)“ durch den Klammerzusatz „(bis zum 29.02.2024: 21,34 Euro; ab dem 01.03.2024: 23,79 Euro)“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung)
für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)**

In der Protokollerklärung zu § 3 Abs. 2 TV-Entgeltgruppenverzeichnis wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Zeitraum	Zulage Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1	Zulage Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2
bis 29. Februar 2024	189,50 €	324,42 €
ab 1. März 2024	211,29 €	361,73 €

Artikel 4

**Änderung des Tarifvertrages zur befristeten Weitergeltung der Anlage 1 zum BZT-G
(TV Weitergeltung Erschwerniszuschläge SH)**

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2022“ durch die Angabe „31.12.2024“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Nachwirkung

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2024, gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kiel, den2024

.....